



Die DTV-ADS 2009

Die neuen Seeschiffsversicherungsbedingungen

Nils Bremke Vortrag 1. Juli 2010

Allianz 

Agenda

1 Motive

2 Struktureller Überblick

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

4 Zusammenfassung

1 Motive: Warum?



- Entwicklung seit 1919 in Technik, Wirtschaft und Recht
 - Rasante Fortschritte im Schiffbau
 - Neue Wirtschaftsformen
 - Rechtsprechung: Rechtspflichten vs Obliegenheiten
 - Neues VVG: § 209 VVG
- ▶ Große Fülle von Vorschriften abgelöst durch klare Bedingungen in übersichtlicher Struktur
 - ▶ Bisher ADS 1919
 - + DTV Kaskoklauseln 1978
 - + Druckstücke + Piraterieklauseln + Klauseln für Interesse
- Ersetzt durch die DTV-ADS 2009 als ein geschlossenes Bedingungswerk

2 Struktureller Überblick: Inhalt

Sieben Abschnitte

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (Ziff. 1 – 53)
2. Abschnitt: Kaskoversicherung (Ziff. 54 – 66) (*soweit vereinbart*)
3. Abschnitt: Nebeninteressenversicherung (Ziff. 67 – 69) (*soweit vereinbart*)
4. Abschnitt: Ertragsausfallversicherung (Ziff. 70 – 81) (*soweit vereinbart*)
5. Abschnitt: Minenklausel (Ziff. 82) (*soweit vereinbart*)
6. Abschnitt: Kriegsversicherung (Ziff. 83 – 88) (*soweit vereinbart*)
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen (Ziff. 89 – 91)

2 Struktureller Überblick: Prinzipien

- Erstmals Zusammenfassung aller Interessen rund um das Seeschiff (Kasko, Nebeninteressen, LoH, Krieg usw.) in einem Bedingungsmerk
- Übersichtliche Struktur, ADS 1919 inkorporiert
- Von den „Kaskoklauseln“ zu den „Seeschiffsversicherungsbedingungen“
- Man kann, muss aber nicht alle Interessen einheitlich versichern: Baukasten
- Transparenter
- Kürzer

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

▪ Contract Certainty

- Definition der Interessen, Bezeichnung der Interessen (Ziff. 1)
- Klare Regelung von Obliegenheiten und Rechtsfolgen bei Verstößen (Ziff. 24.3 o. 46)
- Positiv formulierte Führungsklausel (Ziff. 19.2.1-19.2.8) mit Katalog der Vollmachten

▪ Taxe (Ziff. 10)

- 10.4: bei erheblicher Übersetzung herabsetzbar, es sei denn
 - Fehlende Kenntnis beim VN
 - Kenntnis des Versicherers
 - Kündigungsrecht des VN

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

- Allgemein wird “grobe Fahrlässigkeit” Verschuldenmaßstab
- Verschulden des VN (früher § 33 ADS jetzt Ziff. 34)
- Allgemeine Auffangregelung für Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Ziff. 46)
- Verzugshaftung des Versicherers (Ziff. 26 DTV-KK jetzt Ziff. 49)
- Anzeige von Gefahrerhöhungen durch VN (früher Ziff. 11 DTV-KK, jetzt Ziff. 24)

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

- Unbestimmter Rechtsbegriff „Seeuntüchtigkeit“ als Ausschlußtatbestand wird ersetzt durch „Verletzung von Schiffssicherheitsvorschriften“ (Ziff. 33)
- „Schiffssicherheitsbestimmungen“: (Ziff. 33.1.1)
„alle anwendbaren Bestimmungen in internationalen Konventionen, Gesetzen, Verordnungen oder Regeln von Klassifikationsgesellschaften, die dem sicheren Betrieb des Schiffes dienen.“
- Beweislasten:
 - Für den Verstoß: Versicherer
 - Entlastung: Versicherungsnehmer (Ziff. 33.1.2)
 - Entweder: Verletzung war nicht kausal o. nicht grob fahrlässig
- (Ziff. 33.2) „Seetüchtigkeit“ möglich wie bisher

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

- Kapitänsverschulden (Ziff. 33.3)

„Ist die Verletzung von Schiffssicherheitsbestimmungen vom Kapitän zu vertreten, so hat der Versicherungsnehmer diese insoweit nicht zu vertreten, als er nachweist, dass die Verletzung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei der erforderlichen Organisation des Schiffsbetriebs beruht.“

- Repräsentantenproblematik

- Verletzung von „Schiffssicherheitsvorschriften“ statt „Seeuntüchtigkeit“
- Deckung für Kapitänsverschulden, wenn eine eigene erforderliche Organisation vorliegt
- Selbst dann schadet nur grobe Fahrlässigkeit

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

- **Neue Aufliegerdeckung ersetzt Stillliegen:** (jetzt Ziff. 21, früher § 10 ADS)
 - Definition von Aufliegen (Ziff. 21.2)
 - Wiederinfahrtsetzung:
 - Bis zu 3 Monaten: Erfüllung von Klasseauflagen und deren Dokumentation
 - Mehr als 3 Monate: Besichtigung zur Wiederinfahrtsetzung (Ziff. 21.4)

- **Neue Fahrtgrenzen** nach den International Navigational Limits: (Ziff. 23)

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

▪ Neuerungen im Modul Kasko:

- Piraterie (Seeraub) ausgeschlossen, aber einschließbar (Ziff. 27, 35)
- Eisklausel inkorporiert u. modernisiert (Ziff. 56)
- Maschinendeckung (Ziff. 58): Konstruktionsfehler nicht mehr auf Maschine beschränkt, sondern auch Deckung für das Kasko: Folgeschadenkasko jetzt (Ziff. 59) wie im Seekaskodruckstück 2002
- „Small G.A. Absorption Clause“ (Ziff. 28.6)

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

- Neuerungen im Modul Nebeninteressen:
 - Kürzer nach Erweiterungen in Kasko
 - Versichertes Interesse gilt als bewiesen (Ziff. 67.1.2)
 - Nebeninteresse: Interesse u. Kollisionsexzedent (Ziff. 67.2)
 - Fracht: Güterversicherung nicht mehr regelbar: 26 statt 178 Worte

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

- Neuerungen im Modul Ertragsausfall:
 - Premiere für Loss of Hire auf Basis deutscher Bedingungen
 - Wie im Norwegian Marine Insurance Plan (Chapter 16)
 - Abgestimmt auf allgemeine Bestimmungen
 - Deckungsvoraussetzung: Kaskoschaden (Ziff. 70.1)
 - Freie Wahl der Reparaturwerft, Entschädigung auf Basis des schnellsten Angebots (Ziff. 75)
 - Ersatz von Beschleunigungskosten
 - Bei Reparatur nach Vertragsende: nur tatsächlicher Vertragsausfall im Reparaturzeitraum gedeckt (Ziff. 80.2)

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

- Neuerungen im Modul Krieg:
 - Premiere auf Basis deutscher Bedingungen
 - Minenklausel (Ziff. 82) als „kleine Kriegsdeckung“ für Küstenfahrer
 - Piraterie unter Krieg gedeckt
 - Keine Lücken o Überschneidungen mit Kasko

4 Zusammenfassung

- Modernes, transparentes Werk mit allen Klauseln rund um das Interesse Seeschiff aus einer Hand
- Vorteilhafte Veränderungen für den Versicherungsnehmer überwiegen gefühlte “Nachteile”

Beschäftigen Sie sich positiv mit den neuen Bedingungen:

“...In diesem dunklen, nassen wild stampfenden und schlingernden Ruderhaus, im dämmerigen Zwielflicht dieses heillosen Tages, im mörderischen Wüten des Sturms, der sich heulend gegen die Fenster warf, glaubte er wirklich die glücklichste Stunde seines Daseins zu erleben. Alle seine Furcht war vergangen...”

Herman Wouk, Die Caine war ihr Schicksal, 1952

Disclaimer

This presentation is intended for educational purposes only and does not replace independent professional judgment. Statements of fact and opinions expressed are those of the participant(s) individually and, unless expressly stated to the contrary, are not the opinions or positions of Allianz, its respective affiliates, or subsidiaries. Allianz does not endorse or approve, and assumes no responsibility for, the content, accuracy or completeness of the information presented. Attendees should note that sessions may be published in various media, including print, audio and video formats without further notice.



Vielen Dank!

nils.bremke@allianz.com

Allianz 



Die DTV-ADS 2009

Die neuen Seeschiffsversicherungsbedingungen

Nils Bremke Vortrag 1. Juli 2010

Allianz 

Agenda

1 Motive

2 Struktureller Überblick

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

4 Zusammenfassung

1 Motive: Warum?



- Entwicklung seit 1919 in Technik, Wirtschaft und Recht
 - Rasante Fortschritte im Schiffbau
 - Neue Wirtschaftsformen
 - Rechtsprechung: Rechtspflichten vs Obliegenheiten
 - Neues VVG: § 209 VVG
- ▶ Große Fülle von Vorschriften abgelöst durch klare Bedingungen in übersichtlicher Struktur
 - ▶ Bisher ADS 1919
 - + DTV Kaskoklauseln 1978
 - + Druckstücke + Piraterieklauseln + Klauseln für Interesse
- Ersetzt durch die DTV-ADS 2009 als ein geschlossenes Bedingungswerk

2 Struktureller Überblick: Inhalt

Sieben Abschnitte

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (Ziff. 1 – 53)
2. Abschnitt: Kaskoversicherung (Ziff. 54 – 66) (*soweit vereinbart*)
3. Abschnitt: Nebeninteressenversicherung (Ziff. 67 – 69) (*soweit vereinbart*)
4. Abschnitt: Ertragsausfallversicherung (Ziff. 70 – 81) (*soweit vereinbart*)
5. Abschnitt: Minenklausel (Ziff. 82) (*soweit vereinbart*)
6. Abschnitt: Kriegsversicherung (Ziff. 83 – 88) (*soweit vereinbart*)
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen (Ziff. 89 – 91)

2 Struktureller Überblick: Prinzipien

- Erstmals Zusammenfassung aller Interessen rund um das Seeschiff (Kasko, Nebeninteressen, LoH, Krieg usw.) in einem Bedingungsmerk
- Übersichtliche Struktur, ADS 1919 inkorporiert
- Von den „Kaskoklauseln“ zu den „Seeschiffsversicherungsbedingungen“
- Man kann, muss aber nicht alle Interessen einheitlich versichern: Baukasten
- Transparenter
- Kürzer

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

▪ Contract Certainty

- Definition der Interessen, Bezeichnung der Interessen (Ziff. 1)
- Klare Regelung von Obliegenheiten und Rechtsfolgen bei Verstößen (Ziff. 24.3 o. 46)
- Positiv formulierte Führungsklausel (Ziff. 19.2.1-19.2.8) mit Katalog der Vollmachten

▪ Taxe (Ziff. 10)

- 10.4: bei erheblicher Übersetzung herabsetzbar, es sei denn
 - Fehlende Kenntnis beim VN
 - Kenntnis des Versicherers
 - Kündigungsrecht des VN

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

- Allgemein wird “grobe Fahrlässigkeit” Verschuldenmaßstab
- Verschulden des VN (früher § 33 ADS jetzt Ziff. 34)
- Allgemeine Auffangregelung für Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Ziff. 46)
- Verzugshaftung des Versicherers (Ziff. 26 DTV-KK jetzt Ziff. 49)
- Anzeige von Gefahrerhöhungen durch VN (früher Ziff. 11 DTV-KK, jetzt Ziff. 24)

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

- Unbestimmter Rechtsbegriff „Seeuntüchtigkeit“ als Ausschlußtatbestand wird ersetzt durch „Verletzung von Schiffssicherheitsvorschriften“ (Ziff. 33)
- „Schiffssicherheitsbestimmungen“: (Ziff. 33.1.1)
„alle anwendbaren Bestimmungen in internationalen Konventionen, Gesetzen, Verordnungen oder Regeln von Klassifikationsgesellschaften, die dem sicheren Betrieb des Schiffes dienen.“
- Beweislasten:
 - Für den Verstoß: Versicherer
 - Entlastung: Versicherungsnehmer (Ziff. 33.1.2)
 - Entweder: Verletzung war nicht kausal o. nicht grob fahrlässig
- (Ziff. 33.2) „Seetüchtigkeit“ möglich wie bisher

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

- Kapitänsverschulden (Ziff. 33.3)

„Ist die Verletzung von Schiffssicherheitsbestimmungen vom Kapitän zu vertreten, so hat der Versicherungsnehmer diese insoweit nicht zu vertreten, als er nachweist, dass die Verletzung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei der erforderlichen Organisation des Schiffsbetriebs beruht.“

- Repräsentantenproblematik

- Verletzung von „Schiffssicherheitsvorschriften“ statt „Seeuntüchtigkeit“
- Deckung für Kapitänsverschulden, wenn eine eigene erforderliche Organisation vorliegt
- Selbst dann schadet nur grobe Fahrlässigkeit

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

- **Neue Aufliegerdeckung ersetzt Stillliegen:** (jetzt Ziff. 21, früher § 10 ADS)
 - Definition von Aufliegen (Ziff. 21.2)
 - Wiederinfahrtsetzung:
 - Bis zu 3 Monaten: Erfüllung von Klasseauflagen und deren Dokumentation
 - Mehr als 3 Monate: Besichtigung zur Wiederinfahrtsetzung (Ziff. 21.4)

- **Neue Fahrtgrenzen** nach den International Navigational Limits: (Ziff. 23)

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

▪ Neuerungen im Modul Kasko:

- Piraterie (Seeraub) ausgeschlossen, aber einschließbar (Ziff. 27, 35)
- Eisklausel inkorporiert u. modernisiert (Ziff. 56)
- Maschinendeckung (Ziff. 58): Konstruktionsfehler nicht mehr auf Maschine beschränkt, sondern auch Deckung für das Kasko: Folgeschadenkasko jetzt (Ziff. 59) wie im Seekaskodruckstück 2002
- „Small G.A. Absorption Clause“ (Ziff. 28.6)

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

- Neuerungen im Modul Nebeninteressen:
 - Kürzer nach Erweiterungen in Kasko
 - Versichertes Interesse gilt als bewiesen (Ziff. 67.1.2)
 - Nebeninteresse: Interesse u. Kollisionsexzedent (Ziff. 67.2)
 - Fracht: Güterversicherung nicht mehr regelbar: 26 statt 178 Worte

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

- Neuerungen im Modul Ertragsausfall:
 - Premiere für Loss of Hire auf Basis deutscher Bedingungen
 - Wie im Norwegian Marine Insurance Plan (Chapter 16)
 - Abgestimmt auf allgemeine Bestimmungen
 - Deckungsvoraussetzung: Kaskoschaden (Ziff. 70.1)
 - Freie Wahl der Reparaturwerft, Entschädigung auf Basis des schnellsten Angebots (Ziff. 75)
 - Ersatz von Beschleunigungskosten
 - Bei Reparatur nach Vertragsende: nur tatsächlicher Vertragsausfall im Reparaturzeitraum gedeckt (Ziff. 80.2)

3 Verbesserungen in Schwerpunkten

- Neuerungen im Modul Krieg:
 - Premiere auf Basis deutscher Bedingungen
 - Minenklausel (Ziff. 82) als „kleine Kriegsdeckung“ für Küstenfahrer
 - Piraterie unter Krieg gedeckt
 - Keine Lücken o Überschneidungen mit Kasko

4 Zusammenfassung

- Modernes, transparentes Werk mit allen Klauseln rund um das Interesse Seeschiff aus einer Hand
- Vorteilhafte Veränderungen für den Versicherungsnehmer überwiegen gefühlte “Nachteile”

Beschäftigen Sie sich positiv mit den neuen Bedingungen:

“...In diesem dunklen, nassen wild stampfenden und schlingernden Ruderhaus, im dämmerigen Zwielight dieses heillosen Tages, im mörderischen Wüten des Sturms, der sich heulend gegen die Fenster warf, glaubte er wirklich die glücklichste Stunde seines Daseins zu erleben. Alle seine Furcht war vergangen...”

Herman Wouk, Die Caine war ihr Schicksal, 1952

Disclaimer

This presentation is intended for educational purposes only and does not replace independent professional judgment. Statements of fact and opinions expressed are those of the participant(s) individually and, unless expressly stated to the contrary, are not the opinions or positions of Allianz, its respective affiliates, or subsidiaries. Allianz does not endorse or approve, and assumes no responsibility for, the content, accuracy or completeness of the information presented. Attendees should note that sessions may be published in various media, including print, audio and video formats without further notice.



Vielen Dank!

nils.bremke@allianz.com

Allianz 